

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## 3. Wahlperiode

### Anfrage

Einreicher:  
Kreistagsfraktion Bürger für Vorpommern-Rügen/Freie Wähler

Vorlagen Nr.:  
A/14/2020

Status: öffentlich

Gremium:	Zuständigkeit:	Sitzungstermin:
Kreistag Vorpommern-Rügen		

#### **Anfrage: Schullastenausgleich der Schulen in Schulträgerschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen**

1. Wie hoch war bzw. ist der Schullastenausgleichssatz pro Schüler im Schuljahr 2019/20 und 2020/21 der Schulen in Schulträgerschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen?
2. Wie hat sich der Schullastenausgleich pro Schüler an diesen Schulen in den letzten zehn Jahren entwickelt.

#### **Begründung:**

Der Schullastenausgleich ist in § 115 Schulgesetz MV geregelt. Aus § 115 Abs. 3 Schulgesetz MV ergibt sich, dass die Höhe nach den tatsächlich angefallenen Kosten des Schulträgers entsprechend § 110 Schulgesetz MV (Sachkosten der äußeren Schulverwaltung) und § 111 Schulgesetz MV (Personalkosten der äußeren Schulverwaltung) für jede einzelne Schule bemessen wird. Die Berechnung der Schulkostenbeiträge pro Schüler und das Verfahren des Schullastenausgleichs ist in der Schullastenausgleichsverordnung MV geregelt. Nach der SchullastenausgleichsVO MV wird der Schulkostenbeitrag pro Schüler auf der Basis des Jahresergebnisses abzüglich der Erträge aus dem Schullastenausgleich und der Kosten für die Schulverwaltung des Teilergebnishaushaltes des Vorjahres für die jeweilige Schule nach den Regelungen der GemeindehaushaltsVO-Doppik ermittelt. Zinsaufwand für objektbezogen aufgenommene Kredite fließt in den Schulkostenbeitrag ein. Für die Berechnung des Schullastenausgleichs ist eine nachvollziehbare Abrechnung über das umlagefähige Ergebnis auf der Basis der Bestimmungen der SchullastenausgleichsVO MV zu erstellen.

gez. Mathias Löttge  
Fraktion Bürger für Vorpommern-Rügen/Freie Wähler